

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Entscheidung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz;
Öffentliche Bekanntmachung
(Kriete Kaltrecycling GmbH, Selsingen, Gemarkung Haaßel)
Bek. d. GAA Lüneburg v. 27.11.2024 – LG 000034351-281 –**

Das GAA Lüneburg hat der Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, mit Entscheidung vom 15.11.2024 einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss des GAA Lüneburg zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel am Deponie Standort in der Gemarkung Haaßel, 27404 Selsingen, vom 28.01.2015, erteilt.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss enthält im Abschnitt B. I. Nebenbestimmungen.

Der vollständige Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss als Bestandteil des Plans festgestellten Unterlagen werden **in der Zeit vom 06.12. bis einschließlich 20.12.2024** bei den folgenden Stellen zur Einsicht ausgelegt:

- Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
- Gemeinde Selsingen und Samtgemeinde Selsingen, im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43,
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Anderlingen, Bürgermeister Friedhelm Brunckhorst, Grafel, Winderswohld 6, 27446 Anderlingen, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04284 927168).

Diese Bek., der vollständige Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss als Bestandteil des Plans festgestellten Unterlagen werden zusätzlich **in der Zeit vom 06.12. bis einschließlich 20.12.2024** auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg-Celle-Cuxhaven“ sowie auf dem Niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Der verfügende Teil des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Änderungsplanfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Adresse: Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; E-Mail-Adresse: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

A. Verfügender Teil

I. Feststellung

Für das o. g. Vorhaben der Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, wird gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie den nachfolgend aufgeführten Unterlagen der bestehende Plan nach Maßgabe der Nebenbestimmungen im Abschnitt B.I.2. in Teilabänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 festgestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wachsen Änderungsbeschlüsse dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss an mit der Folge, dass der festgestellte Plan und die nachträglichen Änderungen zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmelzen. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet somit zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

Die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 sind weiterhin gültig, soweit mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird.

II. Planunterlagen

1. Festgestellte Unterlagen

Die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen werden mit diesem Änderungsbeschluss als Bestandteil des Plans festgestellt:

a) Unterlagen zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung

Unterlage zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung der Dr. Born – Dr. Ermel GmbH vom 01.02.2021 mit folgenden Anhängen:

Anhang	Bezeichnung
1	Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-007d
2	Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2)
3	Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117
4	Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117
5	Stellungnahme Büro Aland zur Einleitung von Niederschlagswasser / Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen gem. BNatSchG
6	Fachbeitrag Büro Aland zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis § 31 sowie § 47 WHG
7	Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-008a

b) Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen

Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen der Kriete Kaltrecycling GmbH vom Dezember 2021 mit folgenden Anhängen:

Anhang	Bezeichnung
A1	Übersicht Gesamtstandorte
A2	Übersicht Gesamtstandorte im Suchraum
A3	Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte

A4	Übersicht Standorte Detailbetrachtung
A5	Übersichtskarte Rohstoffgewinnungsgebiete des LBEG Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramme 2005 Landkreis Rotenburg (Wümme)
A6	Übersichtskarte Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
A6a	Erläuterungen Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
A7	Übersichtskarte Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
A7a	Erläuterungen Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
A8	Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete des MU Niedersachsen
A9	Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des MU Niedersachsen
A10	Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des MU Niedersachsen

2. Ersetzung von Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015

Die in der Tabelle, linke Spalte, aufgeführten Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015 werden aufgehoben und durch die in der rechten Spalte der Tabelle aufgeführten Unterlagen ersetzt.

Ersetzung folgender Unterlagen des Beschlusses vom 28.01.2015:	durch folgende Unterlagen des Antrags vom 13.01.2022:
Technische Berechnungen Oberflächenwasserableitung (Anlage 2)	Neubemessung Oberflächenwassererfassung einschließlich geänderter Bemessung nach ATV A 138 vom 01.02.2021
Detallageplan Entwässerung vom 12.02.2013	Detallageplan Entwässerung vom 27.01.2021
Detallageplan Ableitung zum Vorfluter vom 12.02.2013	Detallageplan Ableitung zum Vorfluter vom 27.01.2021
Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2) v. 21.02.2013	Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2) v. 21.11.2019
Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117 v. 3.12.2013	Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117 v. 1.02.2021
Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117 v. 21.02.2013	Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117 v. 01.02.2021

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird auch die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nach Maßgabe dieses Beschlusses zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der Deponie Haaßel, einschließlich Parkplatz und Dachflächen, in das Gewässer Haaßel-Windershusener Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel – Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14, mit einer Einleitmenge von 11 l/s erteilt.

Die Entscheidung ist gemäß § 19 Absatz 1 WHG nicht Teil der Planfeststellung, sondern tritt als rechtlich selbständiges Element neben sie.

IV. Alternativenprüfung

Auf Grundlage der vorgelegten Alternativenuntersuchung vom Dezember 2021 wird festgestellt, dass der Standort Haaßel der geeignetste der untersuchten Standorte für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im untersuchten Raum ist.

V. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Beteiligungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens sowie durch Regelungen in diesem Beschluss berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich auf die ergänzten bzw. geänderten Unterlagen bezog. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Entscheidungen Einwendungen, die nicht diese Unterlagen betrafen, nicht berücksichtigt. Auf berücksichtigungsfähige Einwendungen wird im Rahmen dieses Beschlusses in den Abschnitten C. II. 3. a) bb) (2), C. II. 3. b) sowie C. II. 4. eingegangen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Planfeststellungsänderung hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag der Kriete Kaltrecycling GmbH vom 17.10.2024 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses angeordnet.

[...]

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Absatz 4 VwGO). Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Absatz 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Auch sind die §§ 55 a, 55 d VwGO, §§ 173, 175 ZPO, und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu beachten. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.